

Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden

vom 29. Juli 1991

Aufgrund vom § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GBl. S. 269) in Verbindung mit Artikel 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Rheinstrecke von der Landesgrenze bei Jestetten, Ortsteil Altenburg (km 50,24) bis zur Landesgrenze bei Lottstetten (km 63,14) und von der Landesgrenze bei Hohentengen (km 76,66) bis zur Straßenbrücke Rheinfelden (km 149,22).

2. ABSCHNITT

Verkehrsvorschriften

1. Unterabschnitt

Allgemeines

§ 2

Schiffsführer

(1) Jedes einzeln in Fahrt befindliche Fahrzeug sowie jeder Schlepp- und Schubverband muss unter Führung einer dafür geeigneten Person (Schiffsführer) stehen.

(2) Der Schiffsführer ist für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

(3) Der Führer eines Fahrzeugs, das mit Maschinenantrieb ausgerüstet ist, muss unbeschadet der Vorschriften des § 30 mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 3

Pflichten der Besatzung und der übrigen Personen an Bord

(1) Die Mitglieder der Besatzung haben die Anweisungen zu befolgen, die der Schiffsführer im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie haben zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung beizutragen.

(2) Alle Personen an Bord haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen der Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt.

§ 4

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen
2. die Beschädigung anderer Fahrzeuge, der Ufer und der Ufervegetation und von Anlagen jeder Art im Gewässer und an dessen Ufer
3. eine Behinderung der Schifffahrt oder der Fischerei und
4. eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften

zu vermeiden.

§ 5

Urkunden

Wenn für den Betrieb eines Fahrzeugs eine Zulassung oder für die Führung eines Fahrzeugs ein Schifferpatent erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden. Die Urkunden sind auf Verlangen den Organen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 6

Schutz der Schifffahrtszeichen

(1) Es ist verboten, Schifffahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen.

(2) Wer ein Schifffahrtszeichen beschädigt hat, muss diese unverzüglich der Polizei melden.

§ 7

Gewässerschutz

- (1) Es ist verboten, Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten, die das Wasser verunreinigen oder dessen Eigenschaften nachteilig verändern können.
- (2) Sind wassergefährdende Stoffe unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie in das Gewässer zu gelangen, muss der Schiffsführer unverzüglich die Verunreinigung oder die Gefahr der Verunreinigung beseitigen oder, sofern er hierzu nicht in der Lage ist, die Polizei benachrichtigen.
- (3) Stellt ein Schiffsführer wassergefährdende Stoffe im Gewässer fest, muss er unverzüglich die Polizei benachrichtigen.
- (4) Für das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen dürfen keine gewässergefährdenden Waschmittel verwendet werden. Die Behandlung des Fahrzeugumpfes mit gewässerschädlichen Farbanstrichen - biozidhaltigen Antifouling-anstrichen - ist verboten.

§ 8

Immissionsschutz

Es darf nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist.

§ 9

Unfälle und Hilfeleistung

- (1) Der Schiffsführer muss bei Unfällen alle zum Schutz oder zur Rettung der Menschen an Bord erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung am Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.
- (3) Der Schiffsführer hat Menschen oder Fahrzeuge in Gefahr unverzüglich Hilfe zu leisten, so weit dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne Beeinträchtigung der Sicherheit seines Fahrzeugs möglich ist.

§ 10

Anordnung der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwehr von Gefahren örtliche Anordnungen treffen.

(2) Die Schiffsführer haben die Anordnungen, die ihnen von den zuständigen Behörden und der Polizei im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erteilt werden, zu befolgen.

2. Unterabschnitt

Kennzeichen der Fahrzeuge

§ 11

(1) Jedes Fahrzeug muss mit einem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs gut sichtbar anzubringen ist. Ein von einer anderen in- oder ausländischen Behörde zugeteiltes Kennzeichen gilt als Kennzeichen nach Satz 1.

(2) Ausgenommen hiervon sind

1. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, deren Länge weniger als 2,50 m beträgt.
2. Segelsurfbretter, Paddelboote, Kajaks, Rennruderboote und ähnliche Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb.

(3) Fahrzeuge nach Absatz 2 müssen Namen und Anschrift des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.

(4) Eine Änderung des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten oder seiner Anschrift ist der Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, unverzüglich mitzuteilen.

3. Unterabschnitt

Sicht- und Schallzeichen

§ 12

Allgemeines

(1) Die vorgeschriebenen Lichter sind bei Nacht und unsichtigem Wetter gut sichtbar zu führen. So weit nichts Anderes bestimmt ist, müssen sie von allen Seiten sichtbar sein und gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.

(2) Es ist verboten, andere als die vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen oder diese in einer Weise zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(3) Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht so verwendet werden, dass sie

1. mit den vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können
2. blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln müssen gut sichtbar sein. Die Flaggen und Tafeln müssen rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit sein.

§ 13

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

(1) Einzel fahrende oder schleppende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:

1. Als Topp- oder Buglicht auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs in der Mittellängsebene ein weißes helles Licht, das von vorne über einen Horizontbogen von 225° sichtbar ist, und zwar 112° 30' nach jeder Seite;
2. als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles und an Backbord ein rotes helles Licht, die von vorne nach der betreffenden Seite über einen Horizontbogen von 112° 30' sichtbar sind; die Verbindungslinie der Seitenlichter muss mindestens 0,50 m zum Bug- oder Topplicht und der Abstand der Seitenlichter zur Mittellängsachse nicht weniger als die Hälfte der Fahrzeugbreite, mindestens jedoch 1 m betragen;
3. als Hecklicht so nahe wie möglich am Heck ein weißes gewöhnliches Licht, das von hinten über einen Horizontbogen von 135° sichtbar ist, und zwar 67° 30' nach jeder Seite.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb anstelle der hellen Lichter gewöhnliche Lichter führen. Das Topp- und Hecklicht darf durch ein weißes Rundumlicht in der Mittellängsebene, das auch auf dem hinteren Teil des Fahrzeugs geführt werden darf, ersetzt werden. Die Seitenlichter können auch in einer doppelfarbigen Leuchte am Bug zusammengefasst sein, sofern das Topplicht von vorne sichtbar bleibt.

(3) Schubverbände müssen die Lichter nach Absatz 1 führen; das Topp- oder Buglicht ist auf dem vordersten Fahrzeug zu setzen.

(4) Segelfahrzeuge mit oder ohne gesetzte Segel, die den Maschinenantrieb verwenden, führen

1. ein weißes Rundumlicht und Seitenlichter; letztere dürfen am Bug nebeneinander oder in einer zweifarbigen Leuchte in der Mittellängsebene angebracht werden oder
2. ein Topplicht, ein Hecklicht oder Seitenlichter; Seitenlichter und Hecklichter dürfen auch in einer dreifarbigen Leuchte an der Mastspitze geführt werden.

(5) Beträgt die Antriebsleistung nicht mehr als 6 kW, genügt in allen Fällen ein weißes Licht.

§ 14

Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb

(1) Einzel oder im Schleppverband fahrende Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen ein weißes gewöhnliches Licht führen.

(2) Segelfahrzeuge dürfen folgende Lichter führen:

1. Hecklicht und Seitenlichter; letztere dürfen am Bug nebeneinander oder in einer zweifarbigen Laterne in der Mittellängsebene angebracht werden oder
2. ein dreifarbiges Licht an der Mastspitze.

§ 15

Fahrzeuge beim Stillliegen

Fahrzeuge, ausgenommen solche, die am Ufer oder an einem behördlich zugelassenen Liegeplatz festgemacht sind, müssen beim Stillliegen ein weißes gewöhnliches Licht führen.

§ 16

Fahrzeuge bei der Arbeit und festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge, von denen aus im Gewässer gearbeitet wird, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen führen:

1. Bei Nacht und unsichtigem Wetter
 - a) nach der Seite oder den Seiten, wo vorbeigefahren werden kann, ein rotes gewöhnliches und etwa 1 m darunter ein weißes gewöhnliches Licht,
 - b) nach der Seite oder den Seiten, wo nicht vorbeigefahren werden kann, ein rotes gewöhnliches Licht in gleicher Höhe wie

dasjenige auf der anderen Seite.

2. bei Tag

a)
nach der Seite oder den Seiten, wo vorbeifahren werden kann, eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß,

b)
nach der Seite oder den Seiten, wo nicht vorbeifahren werden kann, eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße oder rote Flagge auf der anderen Seite.

(2) Die Zeichen sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, dass die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

(3) Wenn es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, sind die einzelnen Verankerungen bei Nacht und unsichtigem Wetter mit weißen gewöhnlichen Lichtern, bei Tag mit gelben Schwimmkörpern zu kennzeichnen.

(4) Fahrzeuge, die in besonderem Einsatz (Messungen, Gewässeruntersuchungen und Rettungsaktionen) vor Wellenschlag geschützt werden müssen, dürfen mit Bewilligung der zuständigen Behörde führen:

1. Bei Nacht und unsichtigem Wetter zusätzlich zu den vorgeschriebenen Lichtern ein rotes gewöhnliches Licht und etwa 1 m drunter ein weißes gewöhnliches Licht.
2. Bei Tag eine Flagge, deren obere Hälfte rot, deren untere Hälfte weiß ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen ersetzt werden, die obere rot, die untere weiß.

§ 17

Schallzeichen

(1) Die vorgeschriebenen Schallzeichen müssen gegeben werden:

1. Auf Motorfahrzeugen, ausgenommen auf Vergnügungsfahrzeugen mittels mechanisch oder elektrisch betriebenen Schallgeräten
2. auf anderen Fahrzeugen mittels einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns.

(2) Fahrzeuge, die nach § 11 Abs. 2 von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind, müssen keine Schallzeichen geben.

(3) Die Schallzeichen sind in Tönen von gleichbleibender Höhe zu geben. Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde, ein langer Ton etwa vier Sekunden. Die Pause zwischen aufeinanderfolgenden Tönen dauert etwa eine Sekunde.

(4) Die nachstehenden Schallzeichen müssen gegeben werden, wenn es die Sicherheit der Schifffahrt und der übrigen Benutzer des Gewässers gebietet:

1. Ein langer Ton: "Achtung" oder "Ich halte meinen Kurs bei"
2. Ein kurzer Ton: "Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
3. Zwei kurze Töne: "Ich richte meinen Kurs nach Backbord"
4. Drei kurze Töne: "Meine Maschine geht rückwärts"
5. Vier kurze Töne: "Ich bin manövrierunfähig"
6. Folge lauter Töne: "Ich bin in Not"

(5) Es ist verboten, andere als die Schallzeichen nach Absatz 4 zu geben oder diese in einer Weise zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

4. Unterabschnitt

Schifffahrtszeichen

§ 18

(1) Die Schiffsführer haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen durch die Schifffahrtszeichen (Anlage) erteilt werden.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt, welche Schifffahrtszeichen anzubringen sind.

5. Unterabschnitt

Regeln für Fahrt und Stillliegen

§ 19

Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt, jeweils gegen das Ufer gemessen.

§ 20

Begegnen und Überholen

(1) Fahrzeuge dürfen nur dann begegnen und überholen, wenn das Fahrwasser hinreichend Raum für die gefahrlose Vorbeifahrt gewährt. Fehlt beim Begegnen der Raum zur gefahrlosen Vorbeifahrt, hat das zu Berg fahrende Fahrzeug die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden unterhalb der Engstelle abzuwarten.

(2) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben anderen Fahrzeugen auszuweichen.

(3) Begegnen sich Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, hat jedes Fahrzeug nach Steuerbord auszuweichen. Ist dies nicht möglich, kann unter rechtzeitiger Abgabe von "zwei kurzen Tönen" Ausweichen nach Backbord verlangt werden. Das andere Fahrzeug hat in gleicher Weise zu antworten und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu lassen.

(4) Fahrgastschiffe und Güterschiffe sind gegenüber allen anderen Fahrzeugen vorfahrtsberechtigt.

(5) Fahren sind gegenüber allen anderen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge nach Absatz 4, vorfahrtsberechtigt.

(6) Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, weicht aus:

1. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, das Fahrzeug mit Wind von Backbord.
2. Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, das luvwärtige Fahrzeug.
1. Die Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Segel gegenüber liegt.

§ 21

Durchfahrt von Schleusen und Kahnrampen

Die Schiffsführer haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Bedienungspersonal der Schleusen und Kahnrampen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs erteilt werden.

§ 22

Verhalten an Landstellen

Fahrgastschiffe, die an einer Landestelle an- oder ablegen wollen, dürfen nicht behindert werden.

§ 23

Vermeiden von Sog und Wellenschlag

Gegenüber dem im § 16 genannten Fahrzeugen ist die Geschwindigkeit angemessen herabzusetzen und möglichst großer Abstand zu halten.

§ 24

Uferschutz

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die sich in Fahrt befinden und nicht an- oder ablegen, müssen sich, so weit es der Verkehr und die örtlichen Verhältnisse zulassen, im Bereich der Flussmitte aufhalten. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer während der Ausübung des Fangs.

(2) Fahrzeuge dürfen nur an geeigneten Stellen ins Wasser gesetzt oder an Land gebracht werden, an denen die Ufer sowie die Pflanzen- und Tierwelt nicht beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch für das Anlegen und Festmachen.

(3) Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden.

§ 25

Fahren mit Wasserski und ähnlichen Geräten

(1) Das Fahren mit Wasserski, das Wellenbrettfahren, das Schleppen von Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie die Verwendung unbemannter Schleppgeräte ist verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das Fahren mit Wasserski auf entsprechend bezeichneten Wasserflächen gestatten.

(3) Auf Fahrzeugen, die Wasserskifahrer schleppen, muss neben dem Schiffsführer eine zweite Person an Bord sein, die in der Lage ist, die geschleppten Wasserskifahrer zu beobachten und sie gemeinsam mit dem Schiffsführer auf Gefahren, die sie verursachen könnten, aufmerksam zu machen.

(4) Von einem Fahrzeug dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig geschleppt werden. Das Schleppseil darf nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

(5) Für Fahrzeuge, die Wasserskifahrer schleppen, beträgt abweichend von § 19 die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

§ 26

Stillliegen

(1) Außerhalb von für die Schifffahrt zugelassenen Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht länger als 24 Stunden stillliegen. Dies gilt nicht für schwimmende Geräte bei der Arbeit.

(2) Im Bereich von Brücken und Fähren sowie im Bereich der Zufahrten der Schleusen und Bootsübersetzstellen ist das Stillliegen verboten.

6. Unterabschnitt

Zusätzliche Vorschriften

§ 27

Gefährliche und wassergefährdende Güter

Die Beförderung von gefährlichen und von wassergefährdenden Gütern, insbesondere von flüssigen Brennstoffen und Gasen, flüssigen, festen und gasförmigen Chemikalien, ist verboten.

§ 28

Veranstaltungen

Veranstaltungen auf dem Wasser, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von der Veranstaltung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

§ 29

Fähren

Der Betrieb eines Fährschiffes bedarf unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb gegeben sind.

3. ABSCHNITT

Zulassungsvorschriften

§ 30

Patentpflicht

(1) Zur Führung eines Fahrzeugs ist ein Schifferpatent erforderlich, so weit dies für den Rhein zwischen Basel und Rheinfeldern nach § 1 der Hochrheinschifferpatentordnung vom 19. Oktober 1978 - GBl. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist. Die Hochrheinschifferpatentordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Führung eines mit Maschinenbetrieb ausgerüsteten Fahrzeugs, dessen größte nicht überschreitbare Nutzleistung an der Schraubwelle mehr als 3,68 KW beträgt, ist, so weit nicht eine Patentpflicht nach Absatz 1 gegeben ist, ein Befähigungsnachweis im Sinne der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen ist entsprechend anzuwenden.

§ 31

Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verkehrsvorschriften eingehalten werden können, die Sicherheit der Personen an Bord gewährleistet ist und die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig verändert werden kann.

(2) Der Betrieb von Luftkissenbooten, Hydrogleitern, amphibischen Fahrzeugen, Tragflügelbooten und Unterseebooten sowie von Fahrzeugen, die nach ihrer Bau- und Betriebsart überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, ist nicht gestattet.

(3) Der in seitlichem Abstand von 25 m von der Bordwand nach DIN-Norm 45 640 gemessene Schallpegel eines Fahrzeugs darf 72 db(A) nicht übersteigen.

(4) Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als ein Volumen-Prozent Öl enthält (Mischungsverhältnis 1:100) und wenn keine Kondensate aus dem Kurbelwellengehäuse ins Wasser gelangen können.

(5) Fahrzeuge mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen

ausgerüstet sein, die an Land entleert werden können.

§ 32

Zulassung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung für gewerblich genutzte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit mehr als 15 m³ Wasser- verdrängung wird erteilt, wenn für das Fahrzeug ein Schiffsattest nach der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vorgelegt wird und das Fahrzeug für den Betrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung geeignet, insbesondere bezüglich seiner Abmessungen den Gegebenheiten der Wasser- straße angepasst ist.

(3) Die Zulassung für andere Fahrzeuge erfolgt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer Untersuchung durch die zuständige Behörde oder einen von ihr bestellten Sachverständigen den Vorschriften entspricht. Einzelheiten der Unter- suchung werden durch die zuständige Behörde festgelegt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und Leichtig- keit des Verkehrs oder zum Schutze der Umwelt, des Gewässers oder der Fischerei erforderlich ist.

(4) Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(5) Zugelassene Fahrzeuge nach Absatz 3 sind nach jeweils 3 Jahren erneut zu untersuchen (Nachuntersuchung).

(6) Entspricht ein Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften, kann die zuständige Behörde die Zulassung entziehen.

4. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

§ 33

Sonderrechte

(1) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind, so weit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

(2) Fahrzeuge der Kraftwerke sind, so weit es zur Erfüllung der den Kraftwerken obliegenden Aufgaben notwendig und ohne Gefährdung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist, von den Beschränkungen der §§ 19, 24 und 26 befreit.

§ 34

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verord- nung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 35

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 11 und 28 sind die Landratsämter als Untere Verwaltungs- behörden, im Übrigen das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 36

Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Fahrzeug führt ohne hierfür geeignet zu sein
2. entgegen § 3 eine Anweisung des Schiffs- fährers nicht befolgt
3. entgegen § 4 nicht alle Vorsichtsmaßnahmen trifft, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen, eine Beschädigung anderer Fahrzeuge, der Ufer und der Ufervegetation und von Anlagen jeder Art im Gewässer und an dessen Ufer, eine Behinderung der Schifffahrt oder der Fischerei oder eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden
4. entgegen § 5 die vorgeschriebenen Urkunden nicht an Bord mitführt
5. entgegen § 6 Abs. 1 ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt, unbrauchbar

- macht oder an ihm festmacht
6. entgegen § 6 Abs. 2 der Polizei die Beschädigung eines Schifffahrtszeichens nicht oder nicht unverzüglich meldet
 7. entgegen § 7 Abs. 2 die Verunreinigung oder die Gefahr der Verunreinigung nicht beseitigt oder, wenn er dazu nicht in der Lage ist, nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt
 8. entgegen § 8 mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist
 9. entgegen § 9 Abs. 1 bei Unfällen nicht alle zum Schutz oder zur Rettung der Menschen an Bord erforderlichen Maßnahmen trifft
 10. entgegen § 9 Abs. 2 nicht die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an einem Unfall ermöglicht
 11. entgegen § 9 Abs. 3 nicht unverzüglich Menschen oder Fahrzeugen in Gefahr Hilfe leistet
 12. entgegen § 10 Abs. 2 eine Anordnung der zuständigen Behörde oder der Polizei nicht befolgt
 13. als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter den Vorschriften des § 11 Abs. 1 oder 3 über die Kennzeichnung der Fahrzeuge zuwiderhandelt
 14. den Vorschriften der §§ 12 bis 16 über das Führen von Lichtern und Flaggen oder den Vorschriften des § 17 über Schallzeichen zuwiderhandelt
 15. entgegen § 18 Abs. 1 ein Schifffahrtszeichen nicht beachtet
 16. entgegen § 19 mit einer höheren Geschwindigkeit als 10 km/h in der Bergfahrt oder 20 km/h in der Talfahrt fährt
 17. als Schiffsführer einer Vorschrift des § 20 über das Begegnen und Überholen zuwiderhandelt
 18. entgegen § 22 Fahrgastschiffe behindert, die an einer Landestelle an- oder ablegen wollen
 19. entgegen § 23 gegenüber den nach § 16 bezeichneten Fahrzeugen die Geschwindigkeit nicht angemessen herabsetzt oder keinen genügenden Abstand hält
 20. einer Bestimmung des § 24 über den Uferschutz zuwiderhandelt
 21. einer Vorschrift des § 25 über das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten zuwiderhandelt
 22. einer Vorschrift des § 26 über das Stillliegen zuwiderhandelt
 23. entgegen § 27 gefährliche oder wassergefährdende Güter befördert
 24. entgegen § 28 eine Veranstaltung auf dem Wasser ohne Genehmigung durchführt
 25. entgegen § 29 ein Fährschiff ohne Genehmigung betreibt
 26. entgegen § 30 ein Fahrzeug ohne das erforderliche Schifferpatent oder den erforderlichen Befähigungsnachweis führt
 27. ein Fahrzeug betreibt, das einer Vorschrift des § 31 über den Bau und die Ausrüstung nicht entspricht
 28. entgegen § 32 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne Zulassung in Betrieb nimmt.

§ 37

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht nicht kennzeichnungspflichtig waren und nunmehr nach § 11 mit einem Kennzeichen versehen werden müssen, gilt diese Verpflichtung spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung.
- (2) § 29 tritt zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Für Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht ohne Schifferpatent oder Befähigungsnachweis geführt werden konnten, gilt die Patentpflicht nach § 30 spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung.
- (4) § 31 Abs. 3 bis 5 treten zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft.
- (5) Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht nicht zulassungspflichtig waren und nunmehr nach § 32 einer Zulassung bedürfen, müssen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung untersucht und zugelassen werden.

§ 38

In-Kraft-Treten

